

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Juni 2014

Hier: Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Evangelische Theologie (FB 6) am 28. November 2012 wird die Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 13. Januar 1988 (ABl. 7/91, S. 489 ff.) in der Fassung vom 6. April 2005 (StAnz. 24/2005, S. 2183) wie folgt geändert:

Artikel I

Die Habilitationsordnung wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Habilitationsleistungen
§ 3	Voraussetzungen für die Zulassung
§ 4	Antrag auf Zulassung zur Habilitation
§ 5	Versagen der Zulassung zur Habilitation
§ 6	Entscheidungskompetenz
§ 7	Fristen der Zulassung
§ 8	Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und Habilitationsausschuss
§ 9	Probenvortrag und wissenschaftliches Gespräch
§ 10	Zuerkennung der Habilitation
§ 11	Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung
§ 12	Verleihung der Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin
§ 13	Veröffentlichung der Habilitationsschrift
§ 14	Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin
§ 15	Rechte und Pflichten des Privatdozenten/der Privatdozentin und des/der Habilitierten
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.
- (2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung Privatdozent/in (§ 25 Abs. 2 S. 1 HHG). Diese/r ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 25 Abs. 2 S. 2 HHG).
- (3) Die Habilitation erfolgt durch den Fachbereich Evangelische Theologie in den theologischen Fächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie in den Fächern Religionswissenschaft, Religionsgeschichte und Religionsphilosophie. Schwerpunkte innerhalb dieser Fachgebiete können mit angegeben werden.

§ 2 Habitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:
 1. eine Habilitationsschrift,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich weiterführende Abhandlung aus dem Bereich des Faches darstellen, für das sich der Bewerber/die Bewerberin zu habilitieren wünscht. Das Thema soll von dem der Dissertation deutlich unterschieden sein. Die Habilitationsschrift kann bereits veröffentlicht sein.
- (3) Anstelle der Habilitationsschrift kann eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (Kumulatives Verfahren, § 25 Abs. 1 S. 2 HHG). In diesem Fall soll der Bewerber/die Bewerberin zusätzlich eine Zusammenfassung dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorlegen; dieses Thema ersetzt dann das Thema der Habilitationsschrift (Habilitationsthema).
- (4) Die Habilitationsschrift bzw. die Veröffentlichungen gemäß Abs. 3 sollen in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende wissenschaftliche Kolloquium dienen dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre. In der Regel sind zusammen zwei Vorlesungsstunden vorgesehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin muss eine abgeschlossene theologische Ausbildung und den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit einer theologischen, religionsgeschichtlichen, religionswissenschaftlichen oder religionsphilosophischen Arbeit (in der Regel Dr. theol. oder Dr. phil.) besitzen. Diese Arbeit soll einen besonders qualifizierten Forschungsbeitrag erbracht haben. Der Fachbereichsrat kann den Doktorgrad eines anderen Faches anerkennen, wenn die Dissertation in erheblichem Maß Fragen der genannten theologischen Fachgebiete aufgreift oder wenn andere bedeutende wissenschaftliche Arbeiten des/der Betreffenden aus diesen Fachgebieten vorliegen.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin soll nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet haben, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht. Er/Sie soll mit Ergebnissen dieser Arbeiten an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.
- (3) Der Bewerber/die Bewerberin soll mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen haben, in der Regel an der Universität (z. B. durch Betreuung von Examensarbeiten, Lehraufträge oder eine Tätigkeit als Hochschulassistent). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.
- (4) Der Bewerber/die Bewerberin für eine Habilitation in einem theologischen Fach nach § 1 Abs. 3 muss einer Gliedkirche der EKD, in Ausnahmefällen einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören.
- (5) Der Bewerber/die Bewerberin hat die Habilitationsschrift oder entsprechende Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 vorzulegen.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin hat an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag zu richten, worin das Fach, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, zu bezeichnen ist.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:
- a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen,
 - b) Promotionsurkunde, Dissertation,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes. Das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein,
 - d) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt,
 - e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin sowie gegebenenfalls auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen,
 - f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit,
 - g) die unter § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorgesehene/n Arbeit/en in dreifacher Ausfertigung,
 - h) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber/die Bewerberin bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt hat,
 - i) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst hat. Bei gemeinschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Abs. 3) ist der eigene Beitrag auszuweisen,
 - j) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie die Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis beachtet,
 - k) ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Abs. 4.
- (3) Der Dekan/Die Dekanin kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Bewerber/der Bewerberin zur Vorlage der Unterlagen eine angemessene Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Rücknahme des Antrags ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 5

Versagen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
- a) die vom Bewerber/der Bewerberin gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt wurden,
 - b) die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind,
 - c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist,
 - d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Fach nicht zuständig ist,
 - e) der Bewerber/die Bewerberin als Professor/Professorin Mitglied des Fachbereichs ist.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.

§ 6

Entscheidungskompetenz

- (1) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 5) wirken Professoren/Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichsrates sowie die Professoren/Professorinnen mit, die ihr Mitwirkungsrecht mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Dekan/der Dekanin schriftlich mitgeteilt haben. Die Anzeige des Mitwirkungsrechts gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren/Professorinnen, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrates mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung. Es sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

Die Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in ihrer geltenden Fassung findet für die Beschlussfassungen des Fachbereichsrates Anwendung.

- (2) Andere Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat – soweit der Fachbereichsrat seine Zuständigkeit nach dieser Ordnung nicht an den Dekan/die Dekanin delegiert hat.
- (3) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle Professoren/Professorinnen des Fachbereichs geladen werden. Emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und

Habilitierte des Fachbereichs können geladen werden. Sie können sich an der Beratung – auch in nichtöffentlicher Sitzung – beteiligen. Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Habilitierte als Vertreter benachbarter Fachgebiete in anderen Fachbereichen sollen geladen werden. Sie können sich an der Beratung beteiligen und im Kolloquium an den Habilitanden/die Habilitandin Fragen richten.

- (4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Fristen der Zulassung

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 in der Regel spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags auf Zulassung. Vorlesungsfreie Zeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Entscheidungen werden vom Dekan/der Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – gemäß § 6 Abs. 4 mitgeteilt.

§ 8 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und Habilitationsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt im Fall der Eröffnung des Prüfungsverfahrens einen Habilitationsausschuss, der die Habilitationsleistungen prüft und dem Fachbereichsrat einen begründeten Beschlussvorschlag vorlegt.

Dem Habilitationsausschuss gehören an:

- der Dekan/die Dekanin als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - die Professoren/Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs Evangelische Theologie, die ihre Mitwirkung nach § 6 Abs. 1 angezeigt haben.
- (2) Der Habilitationsausschuss bestellt zwei Professoren/Professorinnen, von denen mindestens einer/eine dem Fachbereich Evangelische Theologie angehören muss, zu Berichterstattern/Berichterstatterinnen. Diese erstellen unabhängig voneinander ihre Gutachten in einer Frist von höchstens vier Monaten nach dem Datum ihrer Bestellung. Der Habilitationsausschuss kann weitere Gutachten in begründeten Fällen von Habilitierten des Fachbereichs oder von Professoren/Professorinnen und Habilitierten anderer Fachbereiche und Universitäten einholen.
 - (3) Nach Vorlage der Gutachten ist allen Mitgliedern des Fachbereichsrates, allen Professoren/Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift samt den Gutachten sowie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme ist durch eine Auslage von drei Wochen im Dekanat zu gewährleisten, über die alle Berechtigten schriftlich zu unterrichten sind. Die Auslagefrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung. Eventuelle schriftliche Stellungnahmen sollen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist bei dem Dekan/der Dekanin eingegangen sein. Später eingegangene Stellungnahmen brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.
 - (4) Nach Beendigung der Fristen für Auslage und Stellungnahme erstellt der Habilitationsausschuss ein Votum für den Fachbereichsrat, das einen Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthält. Abweichende Voten können schriftlich dem Fachbereichsrat vorgelegt werden.
 - (5) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1.

§ 9 Probenvortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der Bewerber/die Bewerberin an einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrates einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus. Das ausgewählte Thema wird dem Bewerber/der Bewerberin spätestens 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Bewerber/der Bewerberin verkürzt werden. Der Dekan/Die Dekanin lädt zu dem Vortrag ein.
- (3) Der Vortrag soll dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zu akademischer Forschung und Lehre dienen.
- (4) Über den Vortrag findet anschließend ein einstündiges, öffentliches wissenschaftliches Gespräch statt.

§ 10 Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich durch den Dekan/die Dekanin mitzuteilen.
- (3) Der/Die Habilitierte soll sich dem Fachbereich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema vorstellen. Der Dekan/Die Dekanin legt im Benehmen mit dem/der Habilitierten einen Termin für diese öffentliche Antrittsvorlesung fest und lädt zu ihr universitätsöffentlich ein.
- (4) Im Regelfall nach der Antrittsvorlesung erhält der/die Habilitierte eine Urkunde über die vollzogene Habilitation. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß Abs. 1. Sie enthält das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin – nach Möglichkeit in einer Sitzung des Fachbereichsrates – überreicht.

§ 11 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung

- (1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. der Habilitation (§ 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 1) ist dem Bewerber/der Bewerberin durch den Dekan/die Dekanin innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.
- (2) Bei einer Ablehnung steht es dem Bewerber/der Bewerberin frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird. Danach ist eine Anerkennung auf besonderen Antrag möglich.

§ 12 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“. Der dafür erforderliche Antrag ist bei dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs vorzulegen.
- (2) Hat sich der Bewerber/die Bewerberin bereits an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann er/sie unter Vorlage der Habilitationsurkunde die Umhabilitierung beantragen. Auf Antrag werden die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Umhabilitierung ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag unter Beachtung von § 6 Abs. 1.
- (3) Wird dem/der Habilitierten auf seinen/ihren Antrag hin die akademische Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ zuerkannt, so ist ihm/ihr über diese Zuerkennung eine Urkunde zu erteilen. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main seine/ihre Habilitationsleistungen erbracht, wird über die Zuerkennung der Habilitation und des Titels „Privatdozent“/„Privatdozentin“ jeweils eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Der Privatdozent/Die Privatdozentin hat eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema zu halten. Der Dekan lädt zu der Antrittsvorlesung universitätsöffentlich ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhält der Privatdozent/die Privatdozentin die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main seine/ihre Habilitationsleistungen erbracht und stellt innerhalb von einer Frist von 6 Wochen nach Abschluss des Habilitationsverfahrens den Antrag auf Verleihung des Titels „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“, kann die öffentliche Antrittsvorlesung als Privatdozent/Privatdozentin mit der Antrittsvorlesung nach § 10 Abs. 4 zusammenfallen.
- (5) Der Antrag auf die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ ist durch den Fachbereichsrat insbesondere abzulehnen, wenn:
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ rechtfertigen (§ 15 Abs. 3 und 4),
 - b) der Antragsteller/die Antragstellerin bereits eine andere akademische Bezeichnung besitzt, aufgrund derer er/sie zur Lehre befugt ist.
 - c) Im Falle einer Ablehnung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift soll – falls sie noch nicht publiziert ist – als Buch- oder Fotodruck, als Beitrag eines Sammelbands oder in Zeitschriften veröffentlicht werden.
- (2) Eine verkürzte bzw. veränderte Fassung darf jedoch nur dann als Habilitationsschrift veröffentlicht werden, wenn sie den wesentlichen Gehalt der Habilitationsschrift nicht verändert und den Beweengang wiedergibt. Dazu ist die Zustimmung des Dekans/der Dekanin und der Berichterstatter/Berichterstatterinnen einzuholen.

§ 14 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ erlischt, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan/der Dekanin hierauf verzichtet.
- (2) Übt der Privatdozent/die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des/der Betroffenen durch Bescheid den Verlust des Rechts im Sinne von Abs. 1 fest (§ 25 Abs. 2 S. 3 HHG).
- (3) Das Recht zur Führung des Titels „Privatdozent“/„Privatdozentin“ kann vom Fachbereich entzogen werden, wenn
 - a) der Privatdozent/die Privatdozentin rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 5 Abs. 2 eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge gehabt hätte;
 - b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.
- (4) Das Recht zur Führung des Titels „Privatdozent“/„Privatdozentin“ kann ferner vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin aus dem Bereich der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen austritt.
- (5) Vor der Beschlussfassung nach Abs. 3 oder Abs. 4 muss dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Falle des Abs. 3 b wird auch die Habilitation aberkannt. Für Beschlüsse nach Abs. 3 b gilt § 6 Abs. 1.
- (6) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ einzuziehen.

§ 15 Rechte und Pflichten des Privatdozenten/der Privatdozentin und des/der Habilitierten

- (1) Der Privatdozent/Die Privatdozentin ist Angehörige/r der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, soweit er/sie nicht ihr Mitglied ist.
- (2) Der Privatdozent/Die Privatdozentin ist zur regelmäßigen Lehre in dem in der Urkunde angegebenen Fach berechtigt und verpflichtet. Er/Sie hat als solche/r keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung (§ 25 Abs. 2 S. 2 HHG).
- (3) Mitglieder der Universität werden durch die Habilitation von keiner Pflicht entbunden, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergibt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. Heiko Schulz
Dekan

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main